



Brüssel, den 2. Februar 2026
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0344 (COD)**

**14144/25
ADD 1 REV 1**

**ENV 1039
CLIMA 445
AGRI 499
FORETS 89
ENER 534
TRANS 474
CODEC 1560**

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik
– Entwurf der Begründung des Rates

I. EINLEITUNG

1. Am 22. Juni 2022 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (im Folgenden „Wasserrahmenrichtlinie“), der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (im Folgenden „Grundwasserrichtlinie“) und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik (im Folgenden „Umweltqualitätsnormenrichtlinie“)¹ an.
2. Der Ausschuss der Regionen und der Wirtschafts- und Sozialausschuss wurden am 24. Januar 2023 angehört. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 22. Februar 2023 angenommen.²
3. Der AStV hat das Mandat für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament am 19. Juni 2024 angenommen.³
4. Das Europäische Parlament verabschiedete seinen Standpunkt in erster Lesung am 24. April 2024 mit 452 Ja-Stimmen, 43 Nein-Stimmen und 83 Enthaltungen.⁴
5. Vier Trilogie fanden am 28. Januar, 20. Mai, 17. Juni 2025 und 23. September 2025 statt. Der Vorsitz hat dem AStV auf dessen Tagungen vom 14. Mai, 13. Juni und 17. September 2025 überarbeitete Mandate vorgeschlagen. Zusätzlich zu den politischen Trilogien fanden auch 34 Fachsitzungen statt.

¹ Dok. ST 14265/22 + ADD 1-3.

² ABl. C 146 vom 27.4.2023, S. 41.

³ Dok. ST 11383/24.

⁴ Dok. ST 10562/24.

6. Am 8. Oktober 2025 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Text im Hinblick auf eine Einigung geprüft und den aus den Trilogern hervorgegangenen endgültigen Kompromiss gebilligt.⁵ Der gebilligte Text wurde als Anlage zu Dokument 13706/25 vorgelegt.
7. Der ENVI-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat den Text am 21. Oktober 2025 gebilligt. Daraufhin übermittelte der Vorsitzende des ENVI-Ausschusses dem Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter noch am selben Tag ein Schreiben, in dem er mitteilte, dass er dem ENVI-Ausschuss und dem Plenum vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen empfehlen werde, den Standpunkt des Rates ohne Änderungen anzunehmen.

II. ZIEL

8. Im Jahr 2019 führte die Kommission eine Eignungsprüfung der EU-Vorschriften im Bereich Wasser durch, die die Wasserrahmenrichtlinie, die Umweltqualitätsnormenrichtlinie, die Grundwasserrichtlinie und die Hochwasserrichtlinie umfasste.⁶ Die Eignungsprüfung ergab, dass bei der Bekämpfung von Umweltverschmutzung durch chemische Stoffe Verbesserungsbedarf besteht, obwohl die Rechtsvorschriften größtenteils für den Zweck geeignet sind.
9. Dieser Vorschlag zur Änderung der Wasserrahmenrichtlinie, der Grundwasserrichtlinie und der Umweltqualitätsnormenrichtlinie zielt darauf ab, die Anhänge dieser Richtlinien mit den Listen von Schadstoffen und Qualitätsnormen zu aktualisieren, die Überwachung chemischer Gemische zu verbessern, künftige Aktualisierungen entsprechend wissenschaftlichen Erkenntnissen zu straffen, den Zugang zu Daten und deren Transparenz und Weiterverwendung zu verbessern und neue Normen für eine Reihe von Stoffen festzulegen, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben.

⁵ Dok. ST 13321/25.

⁶ Dok. ST 15101/2019 + ADD 1.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

10. Auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags haben das Parlament und der Rat Verhandlungen geführt, um im Rahmen des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen. Der Wortlaut des Entwurfs des Standpunkts des Rates spiegelt den zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielten Kompromiss vollständig wider.
11. Um die Verhandlungen zu erleichtern, wurden die politischen Fragen in fünf Gruppen eingeteilt: a) Beobachtungslisten, b) Überwachung, c) Berichterstattung, d) Stoffe und e) horizontale Fragen. Die im Rahmen des Trilogs vom 23. September 2025 erzielte Einigung, die im Standpunkt des Rates in erster Lesung wiedergegeben wird, umfasst folgende **zentrale politische Fragen**:
- a) **Cluster „Beobachtungslisten“**
12. Die Beobachtungslisten sowohl für Grundwasser als auch für Oberflächengewässer sind innerhalb von zwei Jahren im Wege eines Durchführungsrechtsakts zu erstellen und danach alle drei Jahre zu überarbeiten. Die Mitgliedstaaten überwachen alle Stoffe und Stoffgruppen, die in der Beobachtungsliste aufgeführt sind, an ausgewählten repräsentativen Überwachungsstellen über einen Zeitraum von 24 Monaten. Der Überwachungszeitraum beginnt innerhalb von sechs Monaten nach Erstellung der Beobachtungslisten, wohingegen es nicht verpflichtend ist, mit der Probenahme und Analyse zu Beginn dieses Zeitraums anzufangen. Stoffe auf der Liste für Grundwasser sind mindestens einmal jährlich zu überwachen. Stoffe auf der Liste für Oberflächengewässer sollten mindestens zweimal jährlich, und mindestens einmal jährlich in Biota und Sedimente überwacht werden.

13. Die **Beobachtungslisten** sind auf höchstens fünf Stoffe bzw. Stoffgruppen für das Grundwasser und zehn Stoffe bzw. Stoffgruppen für Oberflächengewässer **begrenzt**. Mikroplastik und Indikatoren für antimikrobielle Resistenz werden nur einbezogen, wenn zuverlässige Probenahme- und Analyseverfahren zur Verfügung stehen. Die Kommission ist damit beauftragt, solche Verfahren innerhalb von 18 Monaten zu entwickeln.
14. Die ECHA erstellt wissenschaftliche Berichte, um die Kommission bei der Auswahl der in die Beobachtungsliste aufzunehmenden Stoffe zu unterstützen, wobei sie ein breites Spektrum an wissenschaftlichen Informationen berücksichtigt, einschließlich der Empfehlungen aus der gemeinsamen Umsetzungsstrategie im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie.

b) Cluster „Überwachung“

15. In Bezug auf die **Überwachungsfrequenz** von Stoffen, die sich wie ubiquitäre PBT-Stoffe verhalten, können die Mitgliedstaaten diese Stoffe weniger intensiv überwachen, als dies für prioritäre Stoffe gefordert wird; eine solche Überwachung sollte jedoch mindestens alle drei Jahre stattfinden, es sei denn, die Verwendung oder Emission des Stoffes oder technische Erkenntnisse und das Urteil von Sachverständigen rechtfertigen ein anderes Intervall.
16. Was die **saisonalen Schwankungen** bei der Überwachung betrifft, so müssen die Mitgliedstaaten bei der Planung der Überwachung Höchststände der Stoffnutzung berücksichtigen. Darüber hinaus ist eine Empfehlung auf freiwilliger Basis zur Digitalisierung der Überwachung vorgesehen.

17. Eine **wirkungsbasierte Überwachung** ist für östrogene Stoffe in Oberflächengewässern über einen Zeitraum von zwei Jahren verbindlich, damit die Kommission Daten erheben kann. Die Kommission legt die technischen Spezifikationen für diese Überwachung im Wege eines Durchführungsrechtsakts fest. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für die Vorbereitungen haben, ist die Zahl der Überwachungsstellen begrenzt, und die mit diesem Verfahren erhobenen Daten werden von der Zustandsbeurteilung am Ende des Sechsjahreszyklus, in dem diese zweijährige Überwachung stattfinden wird, ausgenommen.

18. In Bezug auf die **gemeinsame Überwachungsstelle** wird eine Bestimmung in die Wasserrahmenrichtlinie aufgenommen, die einem abgestuften Ansatz folgt, d. h. zunächst prüft die Kommission die Durchführbarkeit und dann die mögliche Einrichtung der Überwachungsstelle. Die Nutzung der Überwachungsstelle durch die Mitgliedstaaten ist freiwillig.

c) Cluster „Berichterstattung“

19. In Bezug auf die Berichterstattung umfasst der Standpunkt des Rates in erster Lesung die folgenden Elemente:

- Die Berichterstattung über den Zustand wird weiterhin in den alle sechs Jahre vorzulegenden Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete erfolgen;
- die bestehende Bestimmung über den Zwischenbericht über das Maßnahmenprogramm wird gestrichen;
- Überwachungsdaten in Bezug auf biologische Qualitätskomponenten in Oberflächengewässern sind alle drei Jahre zu melden;
- Überwachungsdaten zu chemischen Qualitätskomponenten in Oberflächengewässern und im Grundwasser sind alle zwei Jahre zu melden; die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, auf freiwilliger Basis jährlich darüber Bericht zu erstatten;
- neue Berichterstattungspflichten sollten vollständig an bestehende elektronische Datenübermittlungsmechanismen angeglichen werden;
- die Mitgliedstaaten können zusätzliche Karten zur Verfügung stellen, auf denen die Informationen über den Zustand dargestellt werden.

d) Cluster „Stoffe“

20. In Bezug auf **Stoffe** umfasst der Standpunkt des Rates in erster Lesung die folgenden Hauptelemente:

- Zu **PFAS**: Die Summe der PFAS für Grundwasser steht im Einklang mit der Trinkwasserrichtlinie, in der eine Qualitätsnorm für die Summe von 20 PFAS festgelegt ist. Die Angleichung an die Trinkwasserrichtlinie ist dynamisch und alle Aktualisierungen, die für Trinkwasser vorgenommen werden, gelten automatisch für das Grundwasser. Um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und einem besseren Verständnis der Schädlichkeit dieser Stoffe Rechnung zu tragen, wird darüber hinaus eine Qualitätsnorm für die Summe von vier PFAS, die anerkanntermaßen ein erhebliches Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen, für das Grundwasser aufgenommen. Für Oberflächengewässer wird TFA in die Summe der 24 PFAS aufgenommen. Bei der nächsten Überprüfung wird die Kommission sowohl für Grundwasser als auch für Oberflächengewässer prüfen, ob TFA eine gesonderte Qualitätsnorm haben oder weiterhin Teil der Summe der PFAS sein sollte. Die Kommission sollte auch die Festlegung von Qualitätsnormen für PFAS insgesamt in Erwägung ziehen.
- Zu **Pestiziden**: Für Grundwasser wird eine Qualitätsnorm für nicht relevante Pestizidmetaboliten vereinfacht. Zusätzlich muss die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine Liste bekannter Pestizidmetaboliten erstellen, aus der hervorgeht, ob sie relevant sind oder nicht. Diese Liste sollte innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie angenommen und danach im Einklang mit dem Zyklus des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete aktualisiert werden. Für Oberflächengewässer wird die ursprünglich von der Kommission vorgeschlagene Umweltqualitätsnorm für Pestizide insgesamt durch eine Umweltqualitätsnorm für die Summe der Pestizide ersetzt, die bereits in der Liste der zu überwachenden prioritären Stoffe mit einem Wert von 0,2 µg/l für Süßwasser aufgeführt sind (mit Ausnahme der vier Pestizide, die in Biota oder Sedimenten zu überwachen sind, und Glyphosat).

- Zu **Bisphenolen**: Bisphenol-A ist als prioritärer gefährlicher Stoff ausgewiesen und sollte daher in die Liste der Stoffe in Anhang I der Umweltqualitätsnormenrichtlinie aufgenommen werden.
 - Zur **Streichung von Stoffen**: Atrazin wird gestrichen.
 - Zu **Summen und Gesamtwerten** wird in die Grundwasserrichtlinie ein Anhang V mit „Stoffen, die einer Überprüfung unterliegen“ wiederaufgenommen, in dem die Summe(n) ausgewählter Arzneimittel nach Wirkungsweise und die Summe der Bisphenole aufgeführt sind, die bei einer nächsten Überprüfung zu berücksichtigen sind. Ebenso wird in die Umweltqualitätsnormenrichtlinie ein neuer Anhang III mit „Stoffen, die einer Überprüfung unterliegen“ aufgenommen, in dem die Summe der Bisphenole, die Summe(n) ausgewählter Pestizide nach Wirkungsweise und die Summe(n) ausgewählter Arzneimittel nach Wirkungsweise aufgeführt sind, die bei einer nächsten Überprüfung zu berücksichtigen sind. Bei der nächsten Überprüfung sollte die Kommission auch in Erwägung ziehen, Umweltqualitätsnormen in Oberflächengewässern für Pestizide insgesamt, Arzneimittel insgesamt und Bisphenole insgesamt sowie Qualitätsnormen im Grundwasser für Arzneimittel insgesamt und Bisphenole insgesamt festzulegen – unterstützt durch geeignete Überwachungsmethoden –, obwohl diese nicht in den neuen Anhängen III und V enthalten sind.
- e) **Cluster „Horizontale Fragen“: Begriffsbestimmungen, Maßnahmen an der Quelle; grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Grundwasserökosysteme, Verschlechterungsverbot und damit zusammenhängende Ausnahmen, erweiterte Herstellerverantwortung, Zugang zur Justiz sowie Fristen, Einhaltung, Umsetzung in nationales Recht und Überprüfung.**
21. In Bezug auf die **Begriffsbestimmungen** wurden sowohl „prioritäre Stoffe“ als auch „prioritäre gefährliche Stoffe“ an die Wiedereinführung von Artikel 16 angepasst. In der Bestimmung des Begriffs „einzugsgebietspezifische Schadstoffe“ wurde festgelegt, dass diese Schadstoffe nicht oder nicht mehr als prioritäre Stoffe eingestuft werden, sondern dass es sich um Stoffe handelt, die in signifikanten Mengen in ein Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet des Hoheitsgebiets eines bestimmten Mitgliedstaats eingeleitet oder eingetragen werden. Mit dem Standpunkt des Rates in erster Lesung werden auch zwei neue Begriffsbestimmungen hinzugefügt, nämlich die des „wirkungsbasierten Auslösewerts“ und die der „Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers“, um den einschlägigen neuen Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie Rechnung zu tragen, und es wird die Bestimmung des Begriffs „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ hinzugefügt, um diese an die Trinkwasserrichtlinie anzugleichen.

22. In Bezug auf **Maßnahmen an der Quelle** sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei der Ausarbeitung ihres Maßnahmenprogramms zunächst Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle im Einklang mit den einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union und anschließend erforderlichenfalls Maßnahmen zur Verringerung des Risikos durch bestehende Verschmutzungen in Erwägung zu ziehen. Dies steht auch im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme von Artikel 16 und der Verpflichtung der Kommission, Vorschläge für Kontrollen vorzulegen, um die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen innerhalb von 20 Jahren nach der Einstufung der Stoffe als prioritäre gefährliche Stoffe zu erreichen.
23. Die Bestimmungen für die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** werden gestrafft. In dem Text wird auch klargestellt, dass ein Mitgliedstaat, der mit außergewöhnlichen Umständen konfrontiert ist, insbesondere extremen Überschwemmungen, lang andauernden Dürren oder erheblichen Verschmutzungsereignissen, nicht nur andere betroffene Mitgliedstaaten und Koordinierungsbehörden für internationale Flusseinzugsgebiete, sondern auch die Kommission unterrichten muss.
24. In Bezug auf **Grundwasserökosysteme** wird anerkannt, dass mehr Wissen über das Vorhandensein, die Bedeutung und die Empfindlichkeit von Grundwasserökosystemen gesammelt werden muss, um ihren Schutz in Zukunft zu gewährleisten. Die Kommission sollte im Rahmen der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um eine Methode zur Ermittlung des Vorhandenseins von Grundwasserökosystemen zu entwickeln. Sobald eine zuverlässige Methode zur Verfügung steht, so bewerten die Mitgliedstaaten das Vorhandensein von Grundwasserökosystemen in Grundwasserkörpern, deren Merkmale das Vorhandensein von Grundwasserökosystemen ermöglichen könnten. Wird das Vorhandensein bestätigt, sollten die Mitgliedstaaten strengere Normen zum Schutz dieser Ökosysteme festlegen, es sei denn, die zuvor zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Normen sind bereits hinreichend streng.
25. Es wird eine Bestimmung des Begriffs der **Verschlechterung** eingeführt, die der bestehenden Rechtsprechung entspricht, sowie zwei **weitere Ausnahmen** gemäß Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie, wonach vorübergehende Verschlechterungen und Verschlechterungen aufgrund von Verlagerung nicht als Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie gelten. Die Ausnahmen enthalten bestimmte Schutzvorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere in Bezug auf das Trinkwasser, nicht gefährdet werden.

26. In Bezug auf die **erweiterte Herstellerverantwortung** erstellt die Kommission innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie einen Bericht, in dem insbesondere die Durchführbarkeit der Verpflichtung von Herstellern, die Produkte auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, die prioritäre Stoffe und prioritäre gefährliche Stoffe enthalten, bewertet wird, sich an den Kosten der Überwachungsprogramme im Einklang mit der Wasserrahmenrichtlinie zu beteiligen.
27. In Bezug auf den **Zugang zur Justiz** werden neue Erwägungsgründe und ein neuer Artikel in die Wasserrahmenrichtlinie eingefügt.
28. In Bezug auf **Fristen und Einhaltung** bietet der Standpunkt des Rates in erster Lesung den Mitgliedstaaten mit einer **Klausel für Entsprechungen** wie folgt erhebliche Flexibilität:
- Die Frist für die Einhaltung des Ziels, einen guten chemischen Zustand des Grundwassers in Bezug auf die neu aufgenommenen Stoffe zu erreichen, kann bis 2039 und unter bestimmten Umständen bis zu einer weiteren Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete, d. h. bis 2045, verlängert werden.
 - Für Oberflächengewässer werden dieselben Fristverlängerungen für die neu aufgenommenen prioritären Stoffe vorgeschlagen, und die Frist für die Einhaltung der überarbeiteten Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe kann bis 2033 verlängert werden, wobei eine weitere Verlängerung bis 2039 möglich ist.
 - Sowohl für Grundwasser als auch für Oberflächengewässer können die Mitgliedstaaten die Fristen über einen Zyklus hinaus verlängern, wenn die Ziele aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erreicht werden können.

- In Bezug auf Schwellenwerte und einzugsgebietspezifische Schadstoffe mit einer entweder auf EU-Ebene oder auf nationaler Ebene festgelegten Umweltqualitätsnorm müssen die Mitgliedstaaten bis zum Ende des folgenden Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete einen guten chemischen Zustand des Grundwassers und der Oberflächengewässer erreichen, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Werte oder die Umweltqualitätsnormen festgelegt wurden, wobei eine Verlängerung durch eine weitere Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete möglich ist.
 - Für neu identifizierte Stoffe im Grundwasser und in Oberflächengewässern wird ein vorläufiges Maßnahmenprogramm eingeführt, das den Ansatz für neu identifizierte Stoffe in Oberflächengewässern aus der Überarbeitung der Umweltqualitätsnormenrichtlinie aus dem Jahr 2013 übernimmt.
 - Die Frist für die Umsetzung in nationales Recht wird auf den 21. Dezember 2027 festgesetzt, um sicherzustellen, dass die Anforderungen im Zusammenhang mit den überarbeiteten Normen im vierten Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete berücksichtigt werden können.
29. Schließlich werden die **Anhänge**, in denen Schadstoffe aufgeführt sind, alle sechs Jahre aktualisiert. Dieser Zyklus stimmt mit dem für die Veröffentlichung der Berichte der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) überein, mit Ausnahme des ersten ECHA-Berichts, der nach vier Jahren veröffentlicht werden soll. Artikel 16 und 17 der Wasserrahmenrichtlinie werden wiederaufgenommen, wodurch sichergestellt wird, dass die Überarbeitung der Anhänge im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erfolgt.

IV. FAZIT

30. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung zur vorliegenden Änderungsrichtlinie entspricht dem in den Verhandlungen zwischen Rat und Europäischem Parlament erzielten Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist. Nach der Annahme werden mit den vorgeschlagenen Änderungen an den derzeitigen Richtlinien die in der REFIT-Bewertung ermittelten Mängel behoben und das Maß an Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit vor den nachteiligen Auswirkungen von Umweltverschmutzung durch chemische Stoffe erhöht.